

# ZH\_OBERGERICHT PS200230 vom 19. Januar 2021

ZH Obergericht, 2021-01-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS200230](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS200230)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS200230 du 19 janvier 2021

IT: ZH\_OBERGERICHT PS200230 del 19 gennaio 2021

## Erwägungen

### E. 1.1

Am 7. Mai 2020 vollzog das Betreibungsamt Küsnacht-Zollikon-Zumikon (nachfolgend: Betreibungsamt) in der von der Beschwerdegegnerin 1 gegen die Beschwerdeführerin eingeleiteten Betreuung Nr. 1 die Pfändung Nr. 2. Gepfändet wurde ein Betrag von Fr. 1'176.90, herrührend aus Kontoguthaben der Be- schwerdeführerin gegenüber der C.\_\_\_\_\_ AG. Innerhalb von 30 Tagen nach der Pfändung wurde in den von der Beschwerdegegnerin 2 eingeleiteten Betreibun- gen Nr. 3, 4, 5 und 6 das Fortsetzungsbegehren gestellt, sodass diese Betreibun- gen gemäss Art. 110 Abs. 1 SchKG an der Pfändung teilnahmen. Am 28. August 2020 erstellte das Betreibungsamt die Pfändungsurkunde und stellte sie am 31. August 2020 der Beschwerdeführerin zu (vgl. act. 13 E. 1.1).

### E. 1.2

Mit Eingabe vom 10. September 2020 erhob die Beschwerdeführerin beim Bezirksgericht Meilen als unterer kantonaler Aufsichtsbehörde über die Betrei- bungsämter (fortan Vorinstanz) Beschwerde und verlangte die Rückzahlung des gepfändeten Betrags von Fr. 1'176.90. Zudem stellte sie (eventualiter) ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbei- stands (act. 1).

### E. 1.3

Mit Beschluss und Urteil vom 13. November 2020 wies die Vorinstanz die Beschwerde ab. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wurde, soweit es die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes betraf, ebenfalls abgewiesen und im übrigen Umfang als gegenstandslos abgeschrieben (act. 13).

### E. 1.4

Gegen die Abweisung des Gesuchs um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 24. November 2020 rechtzeitig (vgl. act. 9/2) Beschwerde beim Obergericht als obere kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibungs- und Konkursachen mit folgenden An- trägen (act. 14 S. 2): "1. Es sei Ziff. 1 des Beschlusses der unteren kantonalen Auf- sichtsbehörde über die Betreibungsämter vom 13. November

- 3 - 2020 aufzuheben und es sei der Beschwerdeführerin die unent- geltliche Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren zu gewäh- ren und in der Person des unterzeichnenden ein unentgeltlicher Rechtsbeistand einzusetzen.

### E. 1.5

Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 1–11). Das Verfahren ist spruchreif. 2.

## E. 2

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (inkl. Mehrwert- steuern) zu Lasten des Staates.

### **E. 2.1**

Das Verfahren der Aufsichtsbeschwerde in Schuldbetreibungs- und Kon- kurssachen richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 20a Abs. 2 SchKG. So- weit Art. 20a Abs. 2 SchKG keine Bestimmungen enthält, regeln die Kantone das Verfahren (Art. 20a Abs. 3 SchKG; BSK SchKG I-Cometta/Möckli, 2. A., Basel 2010, Art. 20a N 38). Im Kanton Zürich richtet sich das Beschwerdeverfahren ge- mäss §§ 17 und 18 EG SchKG/ZH nach §§ 80 f. und 83 f. GOG/ZH. Danach sind die Bestimmungen der ZPO sinngemäss anwendbar (§ 83 Abs. 3 GOG/ZH). Für den Weiterzug an das Obergericht gelten insbesondere die Bestimmungen über die Beschwerde gemäss Art. 319 ff. ZPO (§ 84 GOG/ZH).

### **E. 2.2**

Wird die unentgeltliche Rechtspflege abgelehnt, so kann der Entscheid in- nert 10 Tagen mit Beschwerde angefochten werden (vgl. Art. 121 ZPO und Art. 321 Abs. 2 ZPO i.V.m. Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 18 EG SchKG i.V.m. § 83 GOG, vgl. auch OGer ZH PS120114 vom 4. Juli 2012, E. 2.2). Die Beschwerde ist bei der Rechtsmittelinstanz innert der Rechtsmittelfrist schriftlich und begründet einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptun- gen und neue Beweismittel sind im zweitinstanzlichen Beschwerdeverfahren nicht zulässig (Art. 326 ZPO). Das gilt auch im zweitinstanzlichen betriebsrechtli- chen Beschwerdeverfahren (vgl. OGer ZH PS110019 vom 21. Februar 2011, E. 3.4).

- 4 -

### **E. 3**

Eventualiter sei der Beschwerdeführerin auch für das vorliegen- de Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und in der Person des unterzeichnenden ein unentgeltlicher Rechts- beistand einzusetzen."

#### **E. 3.1**

Die Vorinstanz wies das Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Rechtsverbeiständung ab. Sie erwog, die Rechtsposition der Beschwerdeführerin sei im vorliegenden Verfahren nicht in besonders starker Weise betroffen, da ihr Existenzminimum trotz der angefochtenen Pfändung gewahrt bleibe. Auch be- sondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten, denen die Beschwerdefüh- rerin alleine nicht gewachsen wäre, seien nicht ersichtlich. Die Beschwerdegegne- rinnen seien weder anwaltlich vertreten noch hätten sie sich überhaupt zur Sache geäußert, sodass das Prinzip der Waffengleichheit keine Rechtsbeistandschaft erheische. Im vorliegenden Verfahren gehe es einzig um die (Un-)Pfändbarkeit der sich im Zeitpunkt der Pfändung auf den Konten der Beschwerdeführerin be- findenden Beträge. In der Beschwerde werde hierzu bloss ausgeführt, es sei "viel wahrscheinlicher und nachvollziehbarer", dass es sich um unpfändbares Renten- einkommen und nicht um (beschränkt pfändbares) Nebeneinkommen handle. Es sei nicht erkennbar, weshalb die Beschwerdeführerin diese Argumentation nicht selbst hätte vorbringen können bzw. weshalb hierfür ein Rechtsbeistand erforder- lich sein sollte. Dies gelte umso mehr, als die Beschwerdeführerin bereits im Zu- sammenhang mit der vorsorglichen Sperre ihrer Kontoguthaben vorgebracht ha- be, die AHV-Rente dürfe nicht gepfändet werden. Neben diesem Verfahren habe die Beschwerdeführerin auch ein

Verfahren betreffend Wiederherstellung der Frist für den Rechtsvorschlag anhängig gemacht und sei damit in der Folge ans Ober- gericht gelangt. Die Beschwerdeführerin sei im Zusammenhang mit betreibungs- rechtlichen Beschwerdeverfahren also nicht prozessunerfahren. Schliesslich kön- ne aus dem Alter der Beschwerdeführerin von 72 Jahren – weder für sich alleine noch in Verbindung mit weiteren Umständen – keine Unfähigkeit abgeleitet wer- den, sich im Verfahren zurechtzufinden. Unter den gegebenen Umständen liege kein Fall vor, der ausnahmsweise eine unentgeltliche Verbeiständung zur Wah- rung der Rechte der Beschwerdeführerin notwendig erscheinen lasse (act. 13 E. 5.2.3).

### **E. 3.2**

S. 183, BGE 122 I 8 E. 2c S. 10). Es ist daher im Einzelfall zu prüfen, ob sich ausnahmsweise eine unentgeltliche Verbeiständung als notwendig erweist. 3.4.1. Mit der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass die Rechtsposition der Beschwerdeführerin hier nicht in besonders starker Weise betroffen ist. Wie die Beschwerdeführerin selbst einräumt, ist von der Pfändung ihr Vermögen betrof- fen. Es mag zwar zutreffen, dass auch eine geringe Vermögensverminderung von Fr. 1'176.90 die Beschwerdeführerin angesichts ihrer knappen Verhältnisse trifft. Ihr Existenzminimum bleibt indes unbestrittenermassen gewahrt. 3.4.2. Was das Gebot der Waffengleichheit betrifft, ist zunächst festzuhalten, dass die um unentgeltliche Rechtspflege ersuchende Person nicht automatisch Anspruch auf einen Anwalt hat, falls die Gegenseite anwaltlich vertreten ist (BGE 112 Ia 7 E. 2c S. 11; Urteil des Bundesgerichts 5A\_145/2010 vom 7. April 2010 E. 3.5). Folglich besteht auch kein automatischer Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung, wenn einer Privatperson – wie hier – eine juristische Person

- 7 - bzw. der Staat gegenüberstehen. Dies hat hier umso mehr zu gelten, als sich die Beschwerdegegnerinnen – wie die Vorinstanz festhielt – überhaupt nicht zur Sa- che vernehmen liessen. 3.4.3. Zur Erforderlichkeit einer Rechtsbeistandschaft brachte der Rechtsver- treter der Beschwerdeführerin vor Vorinstanz einzig vor, die Beschwerdeführerin sei inzwischen 72 Jahre alt und nicht mehr in der Lage, ihre Interessen in eige- nem Namen durchzusetzen (act. 1 Rz. 1). Diesbezüglich hielt die Vorinstanz zu Recht fest, dass aufgrund des Alters der Beschwerdeführerin nicht auf eine Unfä- higkeit, sich im Verfahren zu Recht zu finden, geschlossen werden könne (act. 13 E. 5.2.3.). Dies anerkennt die Beschwerdeführerin (act. 14 Rz. 11). Neu lässt sie vorbringen, zu ihrem Alter komme hinzu, dass sie nicht gut Deutsch spreche, in administrativen Verfahren überfordert und in den bisherigen Verfahren von ihrem Sohn unterstützt worden sei (act. 14 Rz. 10 f.). Diese Vorbringen sind im Be- schwerdeverfahren verspätet und damit unbeachtlich (siehe hiervor E. 2.2.). Ohnehin hat sich im vorinstanzlichen Verfahren aber einzig die Frage der (Un-)Pfändbarkeit der sich im Zeitpunkt der Pfändung auf den Konten der Be- schwerdeführerin befindenden Beträge gestellt (vgl. act. 13). Unbestrittenermas- sen hat die Beschwerdeführerin bereits im Verfahren CB200012 betreffend die vorsorgliche Sperre ihrer Kontoguthaben vorgebracht, die AHV-Rente dürfe nicht gepfändet werden. Die Vorinstanz ging vor diesem Hintergrund zu Recht davon aus, dass es der Beschwerdeführerin daher ohne Weiteres zumutbar gewesen wäre, diesen Einwand auch im vorliegenden Verfahren ohne anwaltliche Vertre- tung vorzutragen. Ob die Beschwerdeführerin aufgrund der von der Vorinstanz zi- tierten Verfahren bereits als prozessunerfahren gilt, kann vor diesem Hintergrund of- fen gelassen werden. Selbst einer nicht prozessunerfahrenen Partei ist es zuzumu- ten, einen Einwand, der bereits im Rahmen

einer vorsorglichen Sperre von Kontoguthaben vorgebracht wurde, im Hauptverfahren zu wiederholen. Dafür wären im Übrigen auch keine besonders weitgehenden Deutschkenntnisse erforderlich.

### **E. 3.5**

Nach dem Gesagten ist der vorinstanzliche Entscheid nicht zu beanstanden. Es liegt hier kein Einzelfall vor, in dem sich ausnahmsweise eine unentgeltliche Verbeiständung als notwendig erweist. Die Beschwerde ist damit abzuweisen.

- 8 - 4. Die Beschwerdeführerin beantragt auch für das zweitinstanzliche Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Rechtspflege. Das Beschwerdeverfahren ist kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG und Art. 61 Abs. 2 GebV SchKG). Das Gesuch der Beschwerdeführerin um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne der Befreiung von Prozesskosten ist daher gegenstandslos und abzuschreiben. Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, war die Beschwerde von Anfang an aussichtslos; das Gesuch der Beschwerdeführerin um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands ist daher abzuweisen. Es wird beschlossen:

### **E. 8**

August 2011, E. 2.5.2 und BGE 122 I 8, E. 2c). Die Untersuchungsmaxime macht eine anwaltliche Vertretung aber nicht ohne Weiteres unnötig. Die Natur und Besonderheit des im Übrigen weitgehend formlosen SchKG-Beschwerdeverfahrens rechtfertigen es jedoch, für die Notwendigkeit der Verbeiständung durch einen Rechtsanwalt einen strengen Massstab anzulegen (Urteil des Bundesgerichts 5A\_692/2009 vom 5. Januar 2010 E. 3.1; BGE 130 I 180 E).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.